

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

Grundflächenzahl

0,35 Verhältnis der überbauten Fläche zur Grundstücksfläche

Geschoßflächenzahl

0,6 Verhältnis der Geschoßfläche zur Grundstücksfläche

Bauweise

o offene Bauweise

Baugrenzen / Baulinien

 Baugrenze

 überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

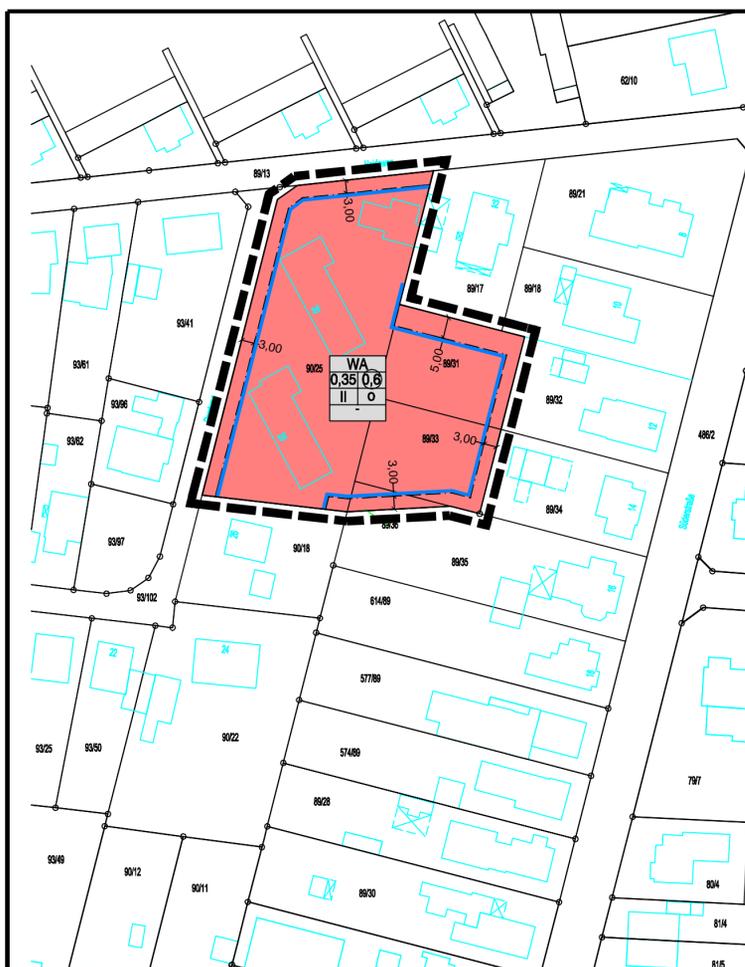
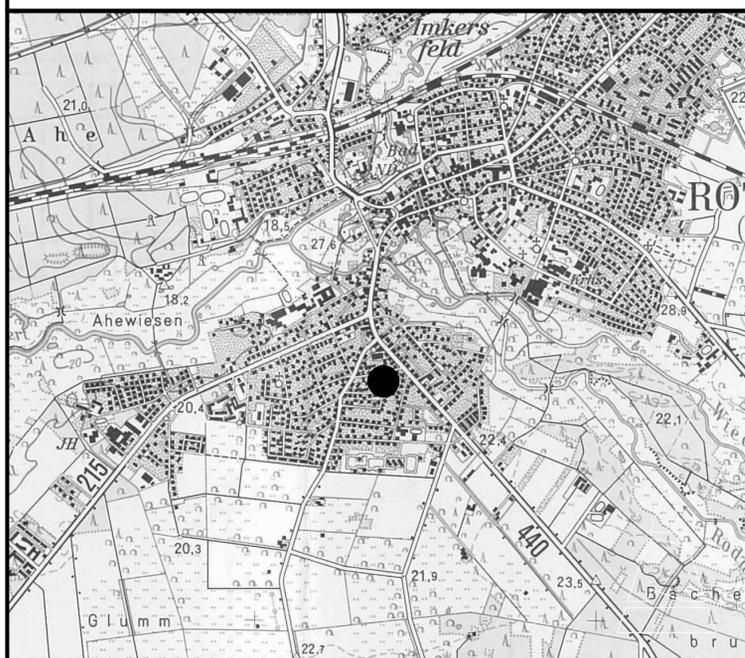
Präambel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 - östlich Porstweg -

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den

(Der Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2013"

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Verden
- Katasteramt Rotenburg -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Scheeßel, den

Öff. best. Verm.-Ing.

L.S.

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" wurde ausgearbeitet von der PGN, Rotenburg (Wümme).

Rotenburg (Wümme), den

(Diercks)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" hat in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschriften vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)

Inkrafttreten

Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt gemacht worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "östlich Porstweg" nicht geltend gemacht worden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß §1 Abs. 6 BauNVO sind die zulässigen Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

HINWEISE

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 29).

Stadt Rotenburg (Wümme)



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 - östlich Porstweg - (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

M 1 : 1000